

Kopie

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR KULTUS
Postfach 10 09 10 | 01079 Dresden

An alle Schulleitungen
öffentlicher Schulen und
Schulen in freier Trägerschaft
im Freistaat Sachsen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Martina Seibt

Durchwahl
Telefon +49 351 564-2824
Telefax +49 351 564-2808

Martina.Seibt@
smk.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-6860/119/56

Dresden, 27.04.2015

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport (VwV Schulsport)

Veröffentlichung im Ministerialblatt des SMK 2/2015

Sehr geehrte Schulleiterin, sehr geehrter Schulleiter,

nach Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zum Schulsport (VwV Schulsport) gab es in den letzten Wochen Fragen zur Umsetzung der in den risikobehafteten Sportarten vorgenommenen Änderungen bezüglich der Aktualisierung von erforderlichen Qualifizierungs- und Ersthelfernachweisen.

Im Lernbereich „Klettern an künstlichen Kletterwänden“ sowie in den risikobehafteten Sportarten Ski alpin, Snowboard, Roll- und Gleitsportarten sowie Wasserfahrtsportarten wurden erstmalig fristgebundene Regelungen zur Aktualisierung von erforderlichen Qualifikations- und Ersthelfernachweisen aufgenommen. Im Bereich des Schwimmunterrichts haben sich nur Änderungen im Bereich der Sekundarstufe I und II ergeben. Hier wurde die Frist für den Nachweis der Rettungsfähigkeit von vier auf zwei Jahre verkürzt. Damit wurden die Regelungen für den Schwimmunterricht harmonisiert.

Diese Regelungen sollen den besonderen Sicherheitsanforderungen risikobehafteter Sportarten Rechnung tragen und das Sicherheitsbedürfnis aller Beteiligten (Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern) berücksichtigen.

Da die Aktualisierung der Qualifikations- und Ersthelfernachweise in Punkt IV, Ziffern 5. bis 7. erstmalig im Rahmen bestimmter Fristen gefordert wird, kann die Einhaltung der dort genannten Fristen nicht sofort mit Inkrafttreten der VwV Schulsport verlangt werden. Auch im Hinblick auf die verkürzten Fristen zum Nachweis der Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht in der Sekundarstufe I und II kann die Einhaltung der verkürzten Fristen nicht sofort mit Inkrafttreten der VwV Schulsport erwartet werden. Allerdings ist die Lehrkraft verpflichtet, eine Aktualisierung der geforderten Qualifikations- und Ersthelfernachweise in zeitlich angemessener Form zu realisieren und durch Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung die geforderten Nachweise zu erbringen.